

# **Bundesbeschluss über die Volksinitiative «Für Ernährungssicherheit»**

*Entwurf*

vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf Artikel 139 Absatz 5 der Bundesverfassung<sup>1</sup>,  
nach Prüfung der am 8. Juli 2014<sup>2</sup> eingereichten Volksinitiative  
«Für Ernährungssicherheit»,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...<sup>3</sup>,  
beschliesst:*

## **Art. 1**

<sup>1</sup> Die Volksinitiative vom 8. Juli 2014 «Für Ernährungssicherheit» ist gültig und wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

<sup>2</sup> Sie lautet:

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

### *Art. 104a* Ernährungssicherheit

<sup>1</sup> Der Bund stärkt die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln aus vielfältiger und nachhaltiger einheimischer Produktion; dazu trifft er wirksame Massnahmen insbesondere gegen den Verlust von Kulturland einschliesslich der Sömmerungsfläche und zur Umsetzung einer Qualitätsstrategie.

<sup>2</sup> Er sorgt dafür, dass der administrative Aufwand in der Landwirtschaft gering ist und die Rechtssicherheit und eine angemessene Investitionssicherheit gewährleistet sind.

<sup>1</sup> SR 101

<sup>2</sup> BBl 2014 6135

<sup>3</sup> BBl 2015 ...

*Art. 197 Ziff. 11<sup>4</sup>*

*11. Übergangsbestimmung zu Art. 104a (Ernährungssicherheit)*

Der Bundesrat beantragt der Bundesversammlung spätestens zwei Jahre nach Annahme von Artikel 104a durch Volk und Stände entsprechende Gesetzesbestimmungen.

**Art. 2**

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative abzulehnen.

<sup>4</sup> Die endgültige Ziffer dieser Übergangsbestimmung wird nach der Volksabstimmung von der Bundeskanzlei festgelegt.